



**Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON

ZB7

REFERAT

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)


AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6II-Z3 657/2018

DATUM Berlin, 17. August 2018

**BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**HIER:** Korrespondenz über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zwischen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

**BEZUG:** Ihre E-Mail vom 26. Juli 2018

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 26. Juli 2018 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung sämtlicher „Korrespondenz (nebst Anlagen) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zwischen dem BMJV und der Bundesrechtsanwaltskammer seit dem 01.02.2018“.

Ich informiere Sie darüber, dass der Informationszugang voraussichtlich möglich, in diesem Falle jedoch gebührenpflichtig sein wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags in der vorliegenden Form verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand und ist insoweit gebührenpflichtig. Zu den von Ihnen erbetenen Informationen ist im BMJV eine größere Zahl von Vorgängen zu sichten. Die Recherche, Zusammenstellung und Prüfung dieser Informationen erfordert ca. zwei Stunden Arbeitszeit einer oder eines Bediensteten des höheren Dienstes.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes 60,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann.

Der Gebührenrahmen für die hier voraussichtlich anzuwendende Nummer 1.2. des Gebühren- und Auslagenverzeichnis liegt zwischen 30,00 und 250,00 EUR. Ich gehe allerdings davon aus, dass die anzusetzende Gebühr einen Betrag von 60,00 EUR nicht übersteigen wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zunächst um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag nach dem IFG vom 26. Juli 2018 aufrechterhalten und zur Kostenübernahme bereit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmjbund.de](http://www.bmjbund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.